



## Informationsblatt für die Einschreibung in den Masterstudiengang *Literatur- und Kulturtheorie*

**Internationale Studierende**, die diesen Studiengang als Vollstudenten studieren und ihren Abschluss in Tübingen machen möchten, wenden sich direkt an das Dezernat III der Universität, Abteilung ‚Beratung und Zulassung internationaler Studierender‘. Dort finden Sie auch nähere Informationen zu den erforderlichen Unterlagen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Dr. Reinhard Brunner.

### 1. Allgemeine Vorkenntnisse:

Zum Masterstudiengang ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ kann zugelassen werden, wer einen grundständigen neuphilologischen Studiengang (in der Regel: B.A.) mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder einen fachverwandten („affinen“) Hochschulstudiengang mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen hat.

### 2. Was ist vor der Einschreibung zu beachten?

Der Masterstudiengang ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ ist zulassungsfrei,<sup>1</sup> es ist jedoch eine Bewerbung über das Online-Bewerbungsportal der Universität Tübingen notwendig, und zwar unter der Adresse <https://movein-uni-tuebingen.moveonnet.eu/>.

Die Bewerbungsfrist für das Zulassungsverfahren läuft bis zum 31. März (für das Sommersemester) oder 30. September (für das Wintersemester) des jeweiligen Jahres.

#### **Formale Voraussetzungen für die Bewerbung:**

##### a. Qualität des Abschlusses:

Das grundständige Studium muss mit der **Gesamtnote 2,5 oder besser** abgeschlossen worden sein.

##### b. Einschlägigkeit / Affinität des Abschlusses:

- Der grundständige Abschluss muss in der Regel **in einem neuphilologischen Fach<sup>2</sup>** und mit einem **literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt** erfolgt sein, und zwar als **Hauptfach**. Wenn nur das **Nebenfach** einschlägig ist, kann man ebenfalls zugelassen werden, wenn die studierten Inhalte im Bereich der Literaturwissenschaft ausreichen (Näheres dazu unten unter 3.)

- Der grundständige Abschluss kann prinzipiell auch in einem **geeigneten ‚affinen‘ Fach** (wie beispielsweise Philosophie, Kulturwissenschaft, Klassische Philologie, Kunstgeschichte u.a.) erfolgt sein. Auch in diesem Fall kann man unter Umständen zugelassen werden: Fächer mit *philologischer* Grundausbildung im B.A.-Studium (z. B. Latinistik bzw. Gräzistik) können ohne weitere Auflagen als Voraussetzung anerkannt werden. Bei anderen Fächern werden von Fall zu Fall Auflagen gemacht (zusätzlich zu erbringende Seminare aus den literaturwissenschaftlichen Teilen eines entsprechenden B.A.-Faches), die bis zum Ende des zweiten Semesters erfüllt sein müssen (vgl. hierzu insgesamt unten unter 3.).

<sup>1</sup> Deshalb kommt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 9 vom 27.6.2007) bis auf weiteres nicht zur Anwendung. Die dort unter § 3, Abs. 2 d), e) und f) genannten zusätzlichen Unterlagen (schriftliche Leistung, Berufsausbildung, Werdegang) müssen deshalb nicht eingereicht werden, wohl aber der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse, sofern nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung ersichtlich.

<sup>2</sup> Darunter werden hier verstanden: germanistische, romanistische, anglistische/amerikanistische, slawistische und komparatistische Studiengänge sowie Allgemeine Rhetorik.



c. Fremdsprachenkenntnisse:

Vorausgesetzt werden gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

Die Einschlägigkeit des studierten Faches und die ‚überdurchschnittliche Gesamtnote‘ werden durch das Zeugnis des grundständigen Studienganges (also in der Regel das B.A.-Zeugnis) nachgewiesen; Fremdsprachenkenntnisse werden durch das Abiturzeugnis (ggf. auch durch ergänzende Sprachkurs-Zeugnisse o.ä.) nachgewiesen. Diese Nachweise werden über das Portal eingereicht bzw. hochgeladen.

**3. Wenn der Abschluss nicht zweifelsfrei einschlägig bzw. nicht im Hauptfach einschlägig ist:**

In diesen Fällen kann man aufgrund der Prüfung der Unterlagen durch die Koordinatoren dennoch zugelassen werden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich.<sup>3</sup> Wenn Sie Zweifel haben, ob Ihr grundständiges Studium einschlägig ist und den nötigen Umfang aufweist, sollten Sie möglichst **aussagekräftige Unterlagen** über die Inhalte und den Umfang der von Ihnen absolvierten Lehrveranstaltungen im Onlineportal ‚hochladen‘ (z. B. Transcripts, Scheine etc.). Nach einer internen Prüfung erfolgt dann ggfs. die Zulassung durch das Studentensekretariat, unter Umständen mit bestimmten Auflagen (z. B. mit der Auflage, während des ersten Studienjahres ein oder zwei Seminare in einem literaturwissenschaftlich-neuphilologischen B.A.-Fach ‚nachzuholen‘). In Einzelfällen können auch weitere aussagekräftige Unterlagen durch die Koordinatoren bei den Bewerbern angefordert werden.

**4. Falls das B.A.-Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt:**

In diesem Fall kann die Bewerbung auch auf der Basis eines vorläufigen Transcript of Records erfolgen, aus dem hervorgeht, dass von Ihnen ein ‚überdurchschnittlicher‘ Abschluss im Sinne der obigen Definition (Gesamtnote 2,5 oder besser) zu erwarten ist. Die Zulassung erfolgt dann unter der ‚auflösenden Bedingung‘, dass das Abschlusszeugnis, das mindestens die Note 2,5 ausweist, bis spätestens 30. Juni (Sommersemester) bzw. 31. Dezember (Wintersemester) nachgereicht wird.

**Kontakt** (Koordination des Masterstudienganges ‚Literatur- und Kulturtheorie‘):

Dr. Lutz-Henning Pietsch  
Philosophische Fakultät – Fachbereich Neuphilologie  
Wilhelmstraße 50 (Zimmer 345)  
D-72074 Tübingen  
Tel.: 07071-297 3454 oder 297 8436  
[theoriemaster@nphil.uni-tuebingen.de](mailto:theoriemaster@nphil.uni-tuebingen.de)

**Besuchen Sie auch unsere Homepage:** [www.theoriemaster.de](http://www.theoriemaster.de)

<sup>3</sup> Die Bewerbung über das Onlineportal wird in diesem Fall zugleich als Antrag im Sinne der Prüfungsordnung, besonderer Teil, § 5, gewertet, wo es heißt: „Bewerber mit einem Abschluss in einem anderen Fach können auf Antrag zum Zulassungs- respektive Auswahlverfahren zugelassen werden.“